

Neue Gewerbeabfallverordnung ab 01.08. 2017

Die Verordnung erhöht die Anforderung an die Verwertung von gewerblichen Abfällen (Wertstoffgemisch/Siedlungsabfälle) und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, durch die Verpflichtung zu einer besseren Getrennthaltung und effektiveren Vorbehandlung. Um möglichst eine hochwertige stoffliche bzw. energetische Verwertung dieser Abfälle zu erreichen.

Die neue Gewerbeabfallverordnung betrifft alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen und bestimmten gemischten Bau- und Abbruchabfällen.

Gewerbliche Abfälle

Getrennthaltungspflicht für 8 Fraktionen:

Papier, Pappe, Karton
Glas
Kunststoffe/Folien
Metalle/Schrott
Holz
Textilien
Bioabfälle (§3 Abs. 7 KrWG)
Weitere Abfälle gemäß §2 Nr. 1b

Bau- und Abbruchabfälle

Getrennthaltungspflicht für 10 Fraktionen:

Glas
Kunststoffe/Folien sauber
Metalle / Schrott
Holz
Dämmmaterial, Styropor
Bitumengemische
Baustoffe auf Gipsbasis/Rigips
Beton
Ziegel
Fliesen und Keramik

Erzeuger / Besitzer dieser Abfälle haben eine Dokumentationspflicht über.

- Nachweis der Getrenntsammlung
- Erklärung des Entsorgers über die Übernahme, Masse und Verbleib des Abfalls
- Dokumentation über Befreiung der Getrenntsammlung auf Grund „wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bzw. „technisch nicht möglich“

90% / 10% Lösung:

Die Pflicht der Getrennthaltungspflicht entfällt, wenn die Getrennthaltungsquote im vergangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat (Nachweis durch einen Sachverständigen)

Vorbehandlungsanlage

Wenn eine Getrenntsammlung nicht möglich ist, sind diese Gemische zwingend einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen!

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung der novellierten Gewerbeabfallverordnung!

- Erstellung der notwendigen Dokumentationen gemäß § 3 GewAbfV.
- Ermittlung der Getrenntsammlungsquote
- Erstellen eines Sammelkonzeptes für Ihre Abfälle
- Optimierung der Entsorgungswege
- Bestätigung für Verwertung Ihrer Abfälle als Vorbehandlungsanlage